

Vereinbarung

zwischen dem

Land Baden-Württemberg  
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
- im Folgenden „Sozialministerium“ -

und dem

Landkreistag Baden-Württemberg  
sowie dem Städtetag Baden-Württemberg

und dem

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

- Partner dieser Vereinbarung -

über die Handhabung der Finanzvereinbarung vom Januar 2020 (Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz)

Unter Wahrung der Finanzvereinbarung verständigen sich die Partner dieser Vereinbarung über eine zeitlich befristete Steuerung des Personals (hier: § 3 Abs. 4 der Finanzvereinbarung) auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2025.

### 1. Beschränkung des Personalaufwuchses

a) Unbeschadet der Personalobergrenze nach § 3 Abs. 4 der Finanzvereinbarung in Höhe von 1.026,87 Stellen (Stand: 2022) wird der Personalaufwuchs durch eine Streckung auf der Zeitachse zeitlich befristet auf insgesamt zusätzliche 175,5 Stellen bis ins Jahr 2025 entsprechend der nachfolgenden Tabelle beschränkt.

Jahre	Besetzte Stellen	Vom Land zu finanzierende Stellen	Aufwuchs absolut	Aufwuchs in %
2017	236,8*			
2021	623,6	386,8		
2022	706,9	470,1	83,3	20
2023	743,1	506,3	36,2	15
2024	774,0	537,2	30,9	10
2025	799,1	562,3	25,1	7,5
			= 175,5	
* Rechnerisch ermittelte Bestandsstellen, die aufgrund der Finanzvereinbarung BTHG nicht vom Land zu finanzieren sind				

b) Das Aufwuchspotenzial ist auf die Gesamtheit der Kreise bezogen.

c) Im Falle des Nichtausschöpfens des möglichen Aufwuchses in einem Jahr ist eine Übertragung auf die Folgejahre bis letztmalig in das Jahr 2025 möglich. Um die Umsetzung des BTHG zu beschleunigen und mit Rücksicht auf den angespannten Arbeitsmarkt können - innerhalb des Rahmens der 175,5 Stellen - Stellenbesetzungen auch vorgezogen werden.

d) Die Refinanzierung der unter Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Stellen erfolgt entsprechend der in der Finanzvereinbarung getroffenen Regelungen. Grundlage bilden jeweils die tatsächlich und gegebenenfalls auch vorgezogen besetzten Stellen mit dem jeweiligen KGSt-Jahreswert.

e) Das Sozialministerium behält sich unbeschadet der Prüfung durch andere Stellen vor, den Umfang und den Einsatz des Personals, für das eine Erstattung nach der Finanzvereinbarung samt der Ergänzungsvereinbarung zu erfolgen hat, zu überprüfen. Die Kreise sind verpflichtet, dazu für jedes Kalenderjahr prüffähige Dokumentationen vorzuhalten, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit vom Kreis bestätigt sind. Die Kreise teilen über den KVJS dem Sozialministerium jeweils bis zum 1. April des Folgejahres die Zahl der durchgeführten, mittels BEI\_BW dokumentierten Bedarfsermittlungen entsprechend der KVJS-Erhebung mit.

## 2. Anwendung des BEI-BW

a) Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber im Klaren, dass das Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW) und die Verfahren der Bedarfsermittlung („Hinweise und Empfehlungen“) in einem konsensorientierten Beteiligungsprozess auf Landesebene erarbeitet wurden.

b) Um eine effektive Personenzentrierung in den Stadt- und Landkreisen zu erreichen, empfehlen die Partner dieser Vereinbarung den Kreisen, die vom Sozialministerium zusammen mit dem Büro der Landes-Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen angebotenen Werkstatt-Gespräche zur Bedarfsermittlung sowie zum BEI\_BW in Anspruch zu nehmen.

c) Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die Weiterentwicklung des Instrumentes BEI\_BW selbst, wie auch der „Hinweise und Empfehlungen“ zur Durchführung der Bedarfsermittlung, in der Unterarbeitsgruppe „Bedarfsermittlung“ der LAG Teilhabe erfolgen. Ziel ist es, das BEI\_BW zügig so weiterzuentwickeln, dass dieses für alle Beteiligten im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis optimiert werden. Dabei wird weiterhin die gesetzmäßige Ermittlung der Bedarfe der Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

d) Die Beschränkung des Personalaufwuchses nach Ziffer 1 ab 2022 in Verbindung mit dem hohen Fachkräftemangel und der noch andauernden Aufbauphase des Personals vor Ort erfordert es, die Arbeitsorganisation sowie die Prozesse und Instrumente im Fallmanagement nach § 15 bis 19 SGB IX und der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX, für die das Land gemäß Finanzvereinbarung die Personalkosten anteilig erstattet, regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass das Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist (vgl. § 9 Satz 2 SGB X). Der Träger der Eingliederungshilfe entscheidet in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall über Art und Umfang der Bedarfsermittlung (vgl. insbesondere §§ 20 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 12, 13, 17 und 117 ff. SGB IX). Die Partner dieser Vereinbarung sind sich dabei ei-

nig, dass die ermittelten Bedarfe grundsätzlich mittels des BEI\_BW zu dokumentieren sind (vgl. die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI\_BW“). Der Umfang der Dokumentation, insbesondere der Umfang in den einzelnen Dokumentationsbögen, hat sich situationsbezogen am konkreten Einzelfall zu orientieren. Das Instrument „BEI\_BW“ wird in der UAG Bedarfsermittlung überprüft und weiterentwickelt.

e) Um eine einheitliche Anwendung der Dokumentation zu gewährleisten, bieten das Sozialministerium und der KVJS den Kreisen bis zum Jahr 2025 jährlich bis zu zwei digitale (ca. zweistündige) Austauschveranstaltungen an.

### 3. Evaluierung

a) Im Hinblick auf die Umsetzung des BTHG und des dafür vom Land finanzierten Stellenaufwuchses (hier: § 3 Abs. 4 und Ziff. I B1 und Ziff. III. B6 der Anlage 1 der Finanzvereinbarung) wird eine gemeinsame Evaluierung vereinbart.

b) Die Evaluierung soll in der Zeit vom Oktober 2024 bis März 2025 durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen rechtzeitig vor der Bemessung des Personalbedarfs ab 2026 (spätestens 31. Mai 2025) zur Verfügung stehen.

c) Gegenstand der Evaluierung soll insbesondere sein die Ermittlung bzw. die Überprüfung

- des vorhandenen und zur Umsetzung des BTHG eingesetzten Ist-Personals bezogen auf die jeweiligen Tätigkeiten nach Ziff. I B1 und Ziff. III. B6 der Anlage 1 der Finanzvereinbarung einschließlich einer qualitativen Bewertung,
- der Prozesse und Instrumente in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen nach Ziff. I B1 und Ziff. III. B6 der Anlage 1 der Finanzvereinbarung
- des angemessenen Personalbedarfs (insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Leistungsberechtigten und der Prozesse und Instrumente) bezogen auf das Fallmanagement (§§ 15 - 19 SGB IX) und Beratung (§ 106 SGB IX) im Sinne von Ziff. I B1 und Ziff. III. B6 der Anlage 1 der Finanzvereinbarung,

- die Möglichkeit einer auf Basis der vorstehenden Ergebnisse abgeleiteten verlässlichen Nachweisführung anstelle oder ergänzend zu der Ableitung nach § 3 Abs. 4 der Finanzvereinbarung.

Das Instrument „BEI\_BW“ wird in der UAG Bedarfsermittlung evaluiert.

d) Die Evaluierung soll stichprobenartig in einzelnen Stadt- und Landkreisen in repräsentativer Weise durchgeführt werden. Die Stadt- und Landkreise verpflichten sich, die für die Evaluierung benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Die Beauftragung erfolgt einvernehmlich (vgl. § 3 Abs. 3 der Finanzvereinbarung) zwischen den Vertragsparteien. Inhalte und Kriterien der Evaluierung sind insbesondere unter Maßgabe von Ziffer 3 Buchstabe c) gemeinschaftlich festzulegen.

e) Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers werden die Kosten der Evaluation je zur Hälfte zwischen dem Land einerseits und dem Landkreis- und Städtetag andererseits getragen. Ist eine Kofinanzierung durch das Land nicht möglich, muss zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen bezüglich des weiteren Vorgehens einer Evaluation hergestellt werden.

f) Die Partner dieser Vereinbarung werden nach Abschluss der Evaluierung über eine Anpassung der Finanzvereinbarung verhandeln, soweit dies von einem der Vertragspartner erbeten wird.

#### 4. Abrechnung für die Jahre 2020 und 2021

Die Partner der Vereinbarung sind sich einig, dass die Jahre 2020 und 2021 durch die Zahlung der jeweiligen Abschläge seitens des Landes vollständig erstattet sind (Abschlagszahlung = Schlussabrechnung). Die Partner der Vereinbarung sind sich einig, dass keine darüberhinausgehenden Forderungen gegenüber der jeweiligen anderen Vereinbarungsseite mehr bestehen.